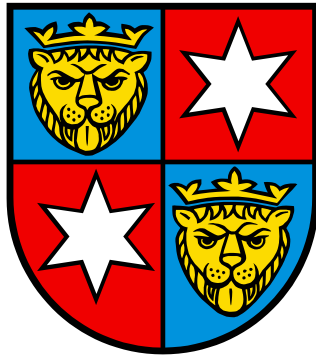


# **EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH**



## **Reklamereglement 2019**



Der Gemeinderat der Gemeinde Spreitenbach, erlässt gestützt auf § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978, § 42 Abs. 2 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 52 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Spreitenbach vom 15. August 2012, folgendes

## **REKLAMEREGLEMENT**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Übergeordnete Rechtsgrundlage**

Nachfolgende Gesetze, Verordnungen, Grundsätze und Richtlinien sind diesem Reglement übergestellt:

SR 741.01 Strassenverkehrsgesezt (SVG)

SR 741.21 Signalisationsverordnung (SSV)

KR 713.100 Gesezt über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG)

KR 991.100 Gesezt über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (GVS)

KR 991.111 Verordnung über den Vollzug des Strassenverkehrsrechts (SVV)

KR 713.121 Bauverordnung (BauV)

Grundsätze der AfB zur Bewilligungspflicht von Reklamen an Kantonsstrassen

Richtlinie über Strassenreklamen des Departements Bau, Verkehr und Umwelt

#### **§1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für Reklamen auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Spreitenbach.

#### **§ 2 Kantonale Vorschriften über Strassenreklamen:**

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf einer strassenverkehrs-rechtlichen Bewilligung. Zuständige Behörde für die Erteilung von Bewilligungen für Strassenreklamen ist der Gemeinderat. Ist eine kantonale Zustimmung erforderlich, hat die Gemeinde das Gesuch an das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (DBVU) weiterzuleiten.

#### **§ 3 Zweck**

Das Reglement bezweckt eine gute Einordnung von Reklamen ins Orts-, Strassen- und Landschaftsbild und stellt den Schutz von Natur und Baudenkmälern, der Wohnqualität und der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Bedürfnisse sicher.



## § 4 Begriffe

<sup>1</sup> Reklamen sind alle befristeten oder dauerhaften, mobilen oder stationären Vorkehrungen und Einrichtungen, die durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Aus- und Beleuchtung oder anderen Mitteln der Werbung dienen. Sie können auch eine wegweisende Funktion haben. Zu den Reklamen gehören auch Plakatwerbbestellen (Wände, Säulen und Schaukästen).

<sup>2</sup> Reklamen können Werbung für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen und dergleichen sein:

- a) die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen (Eigenreklamen);
- b) die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen (Fremdreklamen);
- c) Firmenname mit Branchenhinweis und gegebenenfalls dem Firmensignet (Firmenanschriften),
- d) die mit dem Standort der Reklame temporär in einem örtlichen Zusammenhang stehen (z. B. Baureklamen).

## II. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen

### § 5 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Das Aufstellen und Anbringen von Reklamen, ihr Versetzen und ihre Änderung hinsichtlich Format, Farbe, Schrift oder Art, bedarf grundsätzlich einer Baubewilligung. Ein entsprechendes Baugesuch ist einzureichen.

<sup>2</sup> Bewilligungspflichtig sind insbesondere auch Figuren sowie Storen, Fahnen und Flaggen, die Reklameaufschriften oder -bilder aufweisen oder Reklamezwecken dienen, sowie Reklamen an Fenstern.

<sup>3</sup> Reklamen, die den öffentlichen Grund dauerhaft benutzen, benötigen zusätzlich eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grunds.

<sup>4</sup> Keiner Bewilligung bedürfen auf privatem Grund unter Vorbehalt der kantonalen Vorschriften über Strassenreklamen:

- a) Temporäre Plakate an bewilligten Plakatwerbbestellen der Gemeinde Spreitenbach (gemäss Merkblatt Vereins- und Kulturplakate der Gemeinde Spreitenbach);
- b) Temporäre Plakate an vom Gemeinderat bewilligter Plakatstellen Dritter
- c) Temporäre Abstimmungs- und Wahlplakate gemäss den Bestimmungen im Polizeireglement der Gemeinde Spreitenbach
- d) Temporäre Reklamen bis zu einer Fläche von 3.5 m<sup>2</sup>, die auf besondere Anlässe hinweisen (z.B. Jubiläen, überregionale Anlässe, Eröffnungen usw.), ab dem 15. Tag vor sowie während der Veranstaltung. Temporäre Reklamen müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Anlass entfernt werden.
- e) Temporäre Reklamen bis zu zwei Monaten, die direkt oder indirekt zur Förderung der Standortattraktivität beitragen (wie z.B. Vermietungstafeln), vorausgesetzt, die Reklame ist mit dem öffentlichen Wohl vereinbar, wahrt die privaten Interessen und



ist nicht grösser als 2 m<sup>2</sup>. Verkaufsfördernde Massnahmen sind davon ausgeschlossen.

- f) Mobile Plakatständer vor Geschäftslokalen, wenn diese ausserhalb der Öffnungszeiten entfernt werden.
- g) Unbeleuchtete Namens- und Firmenschilder, wenn sie auf den Liegenschaftsbenützer hinweisen, im Erdgeschoss angebracht sind, den öffentlichen Luftraum nicht beanspruchen und nicht grösser als 0.5 m<sup>2</sup> sind.

## § 6 Gestaltungsgrundsätze

An Gebäuden sind nur Firmenanschriften als Eigenwerbung erlaubt.

<sup>1</sup> Firmenanschriften dürfen den städtebaulichen und architektonischen Charakter der Strassen und Plätze sowie das Gemeinde- und Landschaftsbild durch ihre Platzierung, Grösse, Gestaltung, Leuchtwirkung und Häufigkeit nicht beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Firmenanschriften an Gebäuden müssen die architektonische Wirkung der einzelnen Gebäude wahren und bezüglich Charakter, Farbe, Form und Grösse mit dem Gebäude und dessen Umgebung in ästhetisch befriedigender Weise übereinstimmen. Schriftzüge in Einzelbuchstaben sind vorzuziehen. Blachen sind nicht gestattet.

<sup>3</sup> Die Summe aller Firmenanschriften (inklusive Dachreklamen) darf 1/5 der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten. Die maximal zulässige Grösse einer einzelnen Firmenanschrift beträgt 25 m<sup>2</sup>.

<sup>4</sup> Firmenanschriften auf Vordächern benötigen einen ruhigen und homogenen Hintergrund. Kästen auf Vordächern sind in der Regel nicht bewilligungsfähig. Auf bereits bestehende Elemente ist Rücksicht zu nehmen. Eine Firmenanschrift auf einem Vordach soll eine Höhe von max. 50 cm nicht überschreiten. Firmenanschriften an Vordachstirnen sind zu vermeiden. Sie sind nur auf privatem Grund bewilligungsfähig.

<sup>5</sup> Stelen können zurückhaltende Fassadenbeschriftungen ergänzen und die Sichtbarkeit der Unternehmen verbessern. Stelen können auf Betriebe in den oberen Geschossen hinweisen.

<sup>6</sup> Firmenanschriften an Hochhäusern sind besonders sorgfältig zu gestalten. Im Bereich des Sockels bis zu einer Höhe von 20 m sind Reklameanlagen in Form von Einzelbuchstaben gestattet. Im Bereich von 20 – 40 m ab Strassenniveau sind nur einzelne Firmenanschriften gestattet.

<sup>7</sup> Dachreklamen auf Flachdächern für Eigenwerbung sind möglich und sind in ein Werbekonzept für die ganze Liegenschaft zu integrieren.

## § 7 Häufung von Reklamen

<sup>1</sup> Pro Fassade und Firma ist maximal eine Firmenanschrift erlaubt. Wiederholungen gleicher Reklamen an derselben Fassade sind untersagt.



<sup>2</sup> Pro Anfahrtsrichtung ist zu den Fassadenreklamen eine Wiederholung an einer Stele erlaubt.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden, in denen sich mehrere Betriebe befinden, sind Reklamen in geeigneter Form zusammenzufassen. Die Baubewilligungsbehörde kann ein Gesamtkonzept verlangen.

## **§ 8 Unzulässige Reklamen**

Nicht gestattet sind:

- a) Reklamen an Erkern und Balkonen;
- b) bewegliche oder blinkende Reklamen, ausgenommen in Schaufenstern;
- c) projizierte Reklamen;
- d) akustische Reklamen;
- e) raucherzeugende Installationen;
- f) Reklamen auf oder über Steildächern;
- g) an der Fassade angebrachte Plakatwerbbestellen;
- j) Beschriftung der Fenster in den Obergeschossen;
- k) ungeordnete Baustellenreklamen;

## **§ 9 Fremdreklamen**

Fremdreklamen sind auf dem ganzen Gemeindegebiet nur an bewilligten Plakatwerbbestellen der Gemeinde Spreitenbach und innerhalb von Sportanlagen zulässig.

## **§ 10 Megaposter**

<sup>1</sup> Megaposter sind nur an grossen Bauten mit grossflächigen Fassaden und weiträumigem Umfeld zulässig und dürfen die Trägerfassade in der Regel nicht vollständig verdecken. Für das Anbringen von Megapostern muss eine Baubewilligung eingeholt werden.

<sup>2</sup> Bewilligungen für Megaposter werden nur befristet erteilt.

## **§ 11 Beleuchtung**

Ausgeleuchtete und beleuchtete Reklamen sind in Anlehnung an die Empfehlung des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft von 00.00 Uhr bis 06.00 Uhr auszuschalten.

## **§ 12 Unterhalt**

<sup>1</sup> Reklamen sind vom Bewilligungsnehmer ordnungsgemäss zu unterhalten.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegender Vernachlässigung der Unterhaltspflicht kann der Gemeinderat die Bewilligung widerrufen.



### **III. Besondere Vorschriften**

#### **§ 13 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für folgende Zonen, Gebiete oder Objekte:

- a) Einfamilienhauszone;
- b) Dorfkernzone;
- c) Wohnzone 2;
- d) Wohnzone 3;
- e) Wohnzone 5;
- f) Wohnzone Bestand;
- g) Baudenkmäler und deren Umgebungsbereich;

<sup>2</sup> Soweit die Bestimmungen dieses Abschnitts keine strengeren Anforderungen enthalten, gelten die allgemeinen Vorschriften des Abschnitts II.

#### **§ 14 Besondere Gestaltungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Reklamen müssen sich in den erwähnten Zonen besonders gut in das Ortsbild einfügen und dürfen die architektonische Gestaltung der Fassaden weder durch ihre Grösse, Gestaltung und Farbe noch durch ihre Leuchtwirkung und Häufung beeinträchtigen.

<sup>2</sup> Die Reklamen haben bezüglich Proportionen, Anordnung und Gestaltung auf die Feinmassstäblichkeit und die Gliederung der Fassaden sowie auf den Standort besonders Rücksicht zu nehmen.

<sup>3</sup> Einzelne architektonische Bauteile wie Gurtgesimse, Fensterbänke, Fenstergitter, Schlusssteine, Zierstücke, Brüstungsgeländer und dergleichen dürfen durch Reklamen nicht überdeckt oder beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Reklamen dürfen in der Regel nur bis zur Unterkante der Fenster des ersten Obergeschosses angebracht werden.

#### **§ 15 Fassadenreklamen**

<sup>1</sup> An Fassaden können Reklamen in Form von unbeleuchteten, hinterleuchteten oder selbstleuchtenden Einzelbuchstaben und Firmensigneten angebracht werden. Auf die Fassade montierte Leuchtschriftkästen und Wiederholungen an der gleichen Fassade sind nicht zulässig.

<sup>2</sup> Angemessen dimensionierte, abstehende Reklamen in Form von senkrecht zur Fassadenflucht angebrachten Leuchtkästen, unbeleuchteten sowie angeleuchteten Schildern und dergleichen sind gestattet, wenn sie sich gut in das Strassen- und Fassadenbild einfügen und die Gebäude nicht wesentlich beeinträchtigen.



## IV. Plakatwerbung

### § 16 Gestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Auf Gemeindegebiet sind einzig die nachfolgend erwähnten Plakatwerbeträgerzulässig:

- F4 Weltformat, traditionelles Schweizer Plakatformat
- F200 Euro-City Plakatformat
- F12 Fläche von drei F4 Plakatformaten
- F24 Grossflächenplakat; Fläche von zwei F12 bzw. sechs F4 Plakatformaten

<sup>2</sup> Zwischen benachbarten, freistehenden Reklamen bzw. Reklamegruppen muss ein Freiraum von mindestens 50 m eingehalten werden.

<sup>3</sup> Sichtbare, nicht plakatierte Rückseiten von Plakatwerbbestellen sind sorgfältig auszugestalten, z.B. als Lochblech.

## V. Baustellenwerbung

### § 17 Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Baustellenreklamen sind generell bewilligungspflichtig.

Gestaltungsgrundsätze

<sup>2</sup> Auf Baustellen sind folgende Reklamemöglichkeiten bewilligungsfähig:

- a) Bauwände, diese sind einheitlich zu gestalten und dürfen mit maximal einer Firmenanschrift (z.B. Generalunternehmer) versehen werden.
- b) Baustellentafeln mit Projektbezeichnung, Visualisierung, Firmennennungen, an maximal 2 Standorten
- c) Fahngruppe mit maximal 3 Fahnen an maximal 2 Standorten

<sup>3</sup> Blachen einzelner Unternehmer sind nicht gestattet

## VI. Abschliessende Bestimmungen, Gebühren

### § 18 Ausnahmen

Der Gemeinderat kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements bewilligen, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen, ein stimmiges Gesamtkonzept vorliegt und keine öffentlichen oder überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.



## § 19 Geltung der Bewilligung

Die Bewilligungen erlöschen, wenn die bewilligte Reklame nicht innert zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung angebracht worden ist.

## § 20 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühr für die Behandlung von Reklamegesuchen beträgt in Anwendung der Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Spreitenbach bei Gemeinderatsentscheiden CHF 400, in den übrigen Fällen CHF 200.00, jeweils zuzüglich externer Kosten (z.B. Publikation, allfälliger Fachgutachter).

## VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 21 Bestehende Reklamen

Bestehende und bewilligte Reklamen, welche den Bestimmungen dieser Richtlinie widersprechen, sind im Zeitpunkt der nächsten erheblichen Veränderung des Betriebes oder des Gebäudes, an welchem sie angebracht sind, zu entfernen oder aufgrund einer neuen Bewilligung den neuen Vorschriften anzupassen.

### § 22 Widerrechtliche Reklamen

<sup>1</sup> Widerrechtliche Reklamen werden gemäss Polizeireglement der Gemeinde Spreitenbach gebüsst.

<sup>2</sup> Widerrechtliche Reklamen sind auf Kosten des Verursachers umgehend zu entfernen oder es ist innert 10 Tagen ein Reklamegesuch einzureichen.

### § 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf dem 1. November 2019 in Kraft.

8957 Spreitenbach, 21. Oktober 2019

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Gemeindepräsident    Der Gemeindeschreiber

Valentin Schmid

Jürg Müller